



Frauenfeld, 28. Juli 2006

## Entscheid Nr. 64

2329/2006/DBU/ARP

### Politische Gemeinde Langrickenbach Gestaltungsplan „Vorderdorf“

1. Mit Schreiben vom 3. Juli 2006 ersucht der Gemeinderat Langrickenbach um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Mit Schreiben vom 16. Februar und 9. Juni 2006 wurde der Gestaltungsplan „Vorderdorf“ in Zuben (nachfolgend GP) durch das Amt für Raumplanung zweimal vorgeprüft. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren im Zusammenhang mit dem überarbeiteten GP ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen den GP keine Rekurse hängig.
2. Der **Gestaltungsplan „Vorderdorf“** bezweckt gemäss Art. 3 der Sonderbauvorschriften eine zweckmässige Erschliessung und schafft die Voraussetzungen für eine ortsbaulich gut gestaltete Überbauung. Für letzteres wurde ein Gestaltungskonzept erarbeitet. Mit den Art. 6 bis 9 der Sonderbauvorschriften wird dem Zweckartikel weitgehend Rechnung getragen. Die in den erwähnten Vorprüfungen gemachten Hinweise und Vorbehalte wurden zudem weitgehend berücksichtigt. Im Zusammenhang mit dem in der Vorprüfung vorgetragenen Anliegen des Amtes für Denkmalpflege, das Gebäude Nr. 277 auf Parzelle Nr. 1283 unter Schutz zu stellen, weist der Gemeinderat Langrickenbach darauf hin, dass bei der Erarbeitung des Schutzplanes für Natur- und Kulturobjekte sorgfältige Abklärungen unter Beizug der Denkmalpflege bezüglich des vorgenannten Gebäudes vorgenommen wurden und das Gebäude schliesslich keine Aufnahme im Schutzplan fand. Der Schutzplan für Natur- und Kulturobjekte wurde mit Entscheid des Departements für Bau und Umwelt vom 29. Oktober 2003 genehmigt. Im Rahmen des verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahrens weist das Tiefbauamt darauf hin, dass die Ausfahrt auf die Kantonsstrasse mit dem Signal 2.02 „Einfahrt verboten“ zu signalisieren sei und die Verkehrsübersicht dauernd gewährleistet sein müsse. Der GP ist sachgerecht und wird genehmigt.

#### Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Langrickenbach am 19. Juni 2006 beschlossene Gestaltungsplan „Vorderdorf“ wird genehmigt.

2/2

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Langrickenbach, 8585 Langrickenbach, unter Beilage von drei Gestaltungsplänen „Vorderdorf“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Grundbuchamt Kemmental, 8585 Langrickenbach
- Tiefbauamt
- Amt für Umwelt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplanes „Vorderdorf“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **28. Juli 2005**